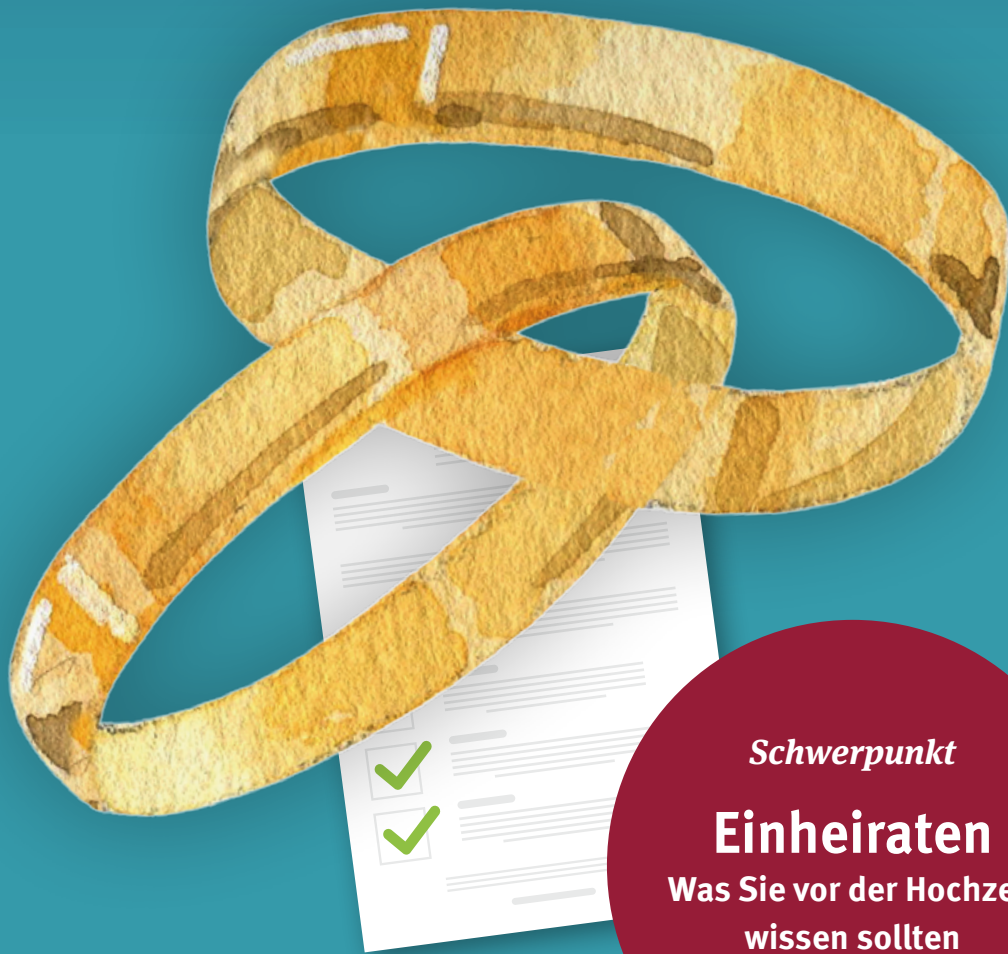


agrar

Steuern, Recht und Betriebsführung – für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft



Schwerpunkt

Einheiraten

**Was Sie vor der Hochzeit
wissen sollten**

SEITE 4



Ernst Gossert
Steuerberater bei Ecovis in München

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nach längeren Verhandlungen haben die Parteien CDU, CSU und SPD am 9. April 2025 ihren Koalitionsvertrag vorgelegt. Dort sind auch verschiedene Maßnahmen für die Landwirtschaft festgeschrieben. Positiv sind etwa die Agrardiesel-Rückvergütung in voller Höhe sowie die Befreiung alternativer Kraftstoffe von der Energiesteuer für die Land- und Forstwirtschaft.

Eingeführt wird die steuerbegünstigte Risikoausgleichsrücklage. Sie soll es Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, finanzielle Rücklagen zu bilden, um Schwankungen im Einkommen – beispielsweise durch Ernteausfälle, Preisverfall oder andere unvorhersehbare Risiken – besser abzufedern. Und für den tierwohlgerechten Stallumbau will die Koalition (Stand heute) 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung stellen. Wie das Geld zu den Landwirten kommt, ist bislang nicht geklärt.

Kritisch zu sehen ist die Erhöhung des Mindestlohns auf 15 Euro. Das trifft gerade Betriebe, die auf Saisonarbeitskräfte angewiesen sind, finanziell hart. Insgesamt wird es mit den geplanten Einzelmaßnahmen, zum Beispiel auch beim Bürokratieabbau, kaum zu einem echten Politikwechsel kommen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Ernst Gossert

Inhalt

3 Kurz & bündig

Aktuelle Informationen aus Steuern und Recht

4 Einheiraten in einen landwirtschaftlichen Betrieb

Der schönste Tag im Leben zieht – besonders in der Landwirtschaft – zahlreiche steuerliche und rechtliche Änderungen für das Ehepaar nach sich. Die künftigen Partner sollten sich daher vor dem Gang zum Standesamt über einige Folgen im Klaren sein



7 Erfolgsgeschichte FrigorTec GmbH

Mit seinen Kältegeräten und Wärmepumpen bedient das Allgäuer Unternehmen einen Nischenmarkt – und das weltweit mit viel Erfolg

8 Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender Lieferung

Passieren bei der Rechnungstellung bei Einkauf oder Verkauf über die Grenzen hinweg Fehler, drohen meist hohe Strafen

10 Kassensystem

Die Finanzverwaltung will Bargeldgeschäfte eindämmen: Daher gilt seit 2025: Kassen mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung sind beim Finanzamt anzumelden

11 Grünes Kfz-Kennzeichen

Befördert ein Landwirt Produkte zu seiner selbst betriebenen Biogasanlage, muss er für das Fahrzeug Steuern zahlen

12 Meldungen

Keine Strafsteuer bei falscher Rechnung an Privatpersonen; Steuerliche Liebhaberei bei einer Alpaka-Farm; Höhe der Schenkungsteuer bei niedrig verzinsten Darlehen



Die richtige Wahl der Gewinnermittlungsart

Ohne die pauschale Gewinnermittlung nach Paragraph 13a Einkommensteuergesetz können nicht buchführungspflichtige Landwirtschaftsbetriebe ihren Gewinn durch Bilanzierung oder durch Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ermitteln. Es gibt viele Gründe für oder gegen eine der beiden Methoden. Die Wahl des Gewinnermittlungsverfahrens muss aber richtig erfolgen. Das hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 27. November 2024 nochmals betont. Zunächst gilt der Grundsatz, dass die Gewinnermittlung durch Bilanzierung der gesetzessystematische Regelfall ist. Wer eine EÜR möchte, muss daher die Wahl rechtzeitig treffen und sie beim Finanzamt einreichen. Hat der Betriebsinhaber aber sein Wahlrecht auf Bilanzierung wirksam ausgeübt, indem er eine Eröffnungsbilanz aufgestellt, die Buchführung eingerichtet und einen Abschluss gemacht hat, kann er diese Wahl nicht mehr rückgängig machen. Eine Änderung der Methode für die Zukunft ist nur zulässig, wenn der Landwirt dafür eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und einen vernünftigen wirtschaftlichen Grund angeben kann (X R 1/23).



Maschinenverkäufe: Nicht mehr im Rahmen des 600.000-Euro-Gesamtumsatzes

Seit 2022 können landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr von der Umsatzsteuerpauschalierung profitieren, wenn der Gesamtumsatz des Vorjahres 600.000 Euro überschreitet. In den schädlichen Umsatz wird jeder Umsatz aus allen unternehmerischen Tätigkeiten des Landwirts eingerechnet. Es geht also nicht nur um die pauschal besteuerten Umsätze oder sonstigen Einnahmen aus dem Hof, sondern auch um weitere Erlöse, zum Beispiel aus Energieerzeugung oder einem Gewerbebetrieb des Landwirts. In der Vergangenheit gehörten auch Umsätze aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zum Gesamtumsatz. Die Neuregelung der Kleinunternehmerbesteuerung 2025 im Jahressteuergesetz 2024 hat nun Auswirkungen auf die Ermittlung des Gesamtumsatzes. Denn wie bei der Prüfung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer, die keine Mehrwertsteuer mehr ans Finanzamt abführen müssen, zählen jetzt Maschinenverkäufe nicht mehr als schädlicher Umsatz. Das kann sich positiv bei der Prüfung der Umsatzsteuerpauschalierung auswirken, wenn dadurch der Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Unternehmers unter 600.000 Euro bleibt.



Kosten der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft als Nachlassverbindlichkeiten

Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Bereicherung der Erben sind vom Nachlass neben den Nachlassverbindlichkeiten auch die Kosten für die Regelung des Nachlasses abzuziehen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 21. August 2024 geklärt, dass der Begriff weit auszulegen ist. Er fordert aber eine Abgrenzung zu den späteren Verwaltungskosten der Erben, die sie nicht steuermindernd ansetzen können. Notwendig für die steuerliche Ansetzbarkeit ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Nachlass. Solange die Erben noch nicht über ihren Anteil am Nachlass selbst verfügen können, können noch Kosten der Verteilung des Nachlasses anfallen. Im Streitfall sollten die Erben keine einzelnen Nachlassgegenstände erhalten, sondern einen Geldbetrag daraus. Daher war eine Versteigerung für die Nachlassverteilung notwendig. In diesen Kosten sah der BFH begünstigte Kosten: Zu den abzugsfähigen Aufwendungen für die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft können auch die Kosten gehören, die im Rahmen der Teilung des Nachlasses für den Verkauf beweglicher Nachlassgegenstände durch Versteigerung anfallen, um die testamentarisch jedem Miterben zugewandten Geldbeträge zu erzielen (II R 43/22).



Einheiraten in einen landwirtschaftlichen Betrieb

Rechtliche Fallstricke vor der Hochzeit klären

Bei der Heirat eines landwirtschaftlichen Unternehmers gibt es neben Brautkleid und Location zahlreiche (sozialversicherungs)rechtliche Fragen zu bedenken und zu lösen. Denn mit der Heirat eines Landwirts ändert sich die rechtliche Situation weitaus mehr als bei einem Nichtlandwirt.

Mit der Heirat leben Eheleute automatisch in einer Zugewinnngemeinschaft, wenn sie keinen Ehevertrag vereinbaren. In einer Zugewinnngemeinschaft bleibt jeder Ehegatte Eigentümer seines vor und während der Ehe erworbenen Vermögens. Jeder Ehegatte entscheidet selbst über sein Vermögen und Eigentum und verwaltet es frei nach seinem Gutdünken.

Was die Zugewinnngemeinschaft in der Landwirtschaft bedeutet

Für den einheiratenden Ehegatten bedeutet die Zugewinnngemeinschaft, dass er mit der Heirat kein Eigentum am landwirtschaftlichen Betrieb erwirbt und damit auch keine Entscheidungsbefugnis erhält. Das bleibt alles dem landwirtschaftlichen Unternehmer oder der Unternehmerin vorbehalten.



„Vor der Heirat eines Landwirts sollten beide Eheleute die rechtlichen Folgen kennen.“

Adelheid Holme
Rechtsanwältin bei Ecovis in Landshut

„Arbeitet der Partner bereits im Betrieb mit oder will dies künftig tun, sollten die Eheleute arbeitsvertragliche Regelungen treffen. Andernfalls ist der Partner unentgeltlich tätig, ohne dadurch Ansprüche jedweder Art am landwirtschaftlichen Betrieb zu erwerben“, erklärt Ecovis-Rechtsanwältin Adelheid Holme in Landshut.

Einen Vertrag abzuschließen, empfiehlt sich aus Sicht des Ehegatten besonders dann, wenn ihm eine gemeinsame Zukunft auf dem Bauernhof vorschwebt, das Paar vielleicht bereits gemeinsame Kinder hat oder wenn Gatte oder Gattin eine Investition in den landwirtschaftlichen Betrieb tätigen wollen. „Investitionen in den Betrieb des Partners, sei es in Form von Geld oder von Arbeit, gilt es schriftlich festzuhalten, um



SCHWERPUNKT Einheiraten

im Fall eines Zerwürfnisses einen Anspruch in der Hand zu haben“, rät Holme.

Allein über das Vermögen im Ganzen können Ehegatten nicht ohne Einwilligung des anderen Ehegatten verfügen. Diese Regelung ist bei der Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebs an die nächste Generation zu beachten, sodass hier der Ehegatte immer mit in den Übergabeprozess einzubinden ist. Endet die Zugewinnsgemeinschaft, sei es durch Scheidung oder Tod des Partners, ist der in der Ehe erzielte Zugewinn auszugleichen.

Den Zugewinnausgleich berechnen

Künftige Erbschaften oder Schenkungen werden bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs dem Anfangsvermögen hinzuge-rechnet, als hätte es der Ehegatte bereits zu Beginn der Ehe in seinem Vermögen gehabt.

Klassischer Fall ist der landwirtschaftliche Betrieb selbst, der im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf den Nachfolger übergeben wird. Nur die Ertragswertsteigerung des Betriebs ist im Rahmen des Zugewinnausgleichs zu berücksichtigen. Dabei ist der landwirtschaftliche Betrieb privilegiert, indem nicht der Verkehrswert, sondern der jeweilige Ertragswert angesetzt wird. Das ist in Paragraph 1376 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Ausgenommen sind hiervon Grundstücksflächen, die das Paar während der Ehe hinzukaufen oder verkaufen. Sie sind nach dem Verkehrswert zu bemessen und können daher zu einem beträchtlichen Zugewinn führen.

Egal ob eine Scheidung oder ein Todesfall den Zugewinnausgleich auslöst: Die Folgen für den Betrieb können existenziell sein. Das gilt auch für den Ehegatten des land-

wirtschaftlichen Unternehmers, wenn er mithilft, aber nicht finanziell oder arbeitsvertraglich abgesichert ist und die Erträge des Betriebs durch Investitionen oder Schulden gemindert sind. „Es ist daher für beide Partner wichtig, bei Beginn der Ehe das jeweilige Vermögen genau zu dokumentieren und einen Ehevertrag abzuschließen“, empfiehlt Holme.

Ob eine modifizierte Zugewinnsgemeinschaft, eine Gütergemeinschaft oder eine Gütertrennung sinnvoll ist, das ist anhand der gelebten Verhältnisse in der Ehe zu beurteilen. Dabei sind Fragen zu klären, etwa:

- Wie viel Arbeitskraft und/oder Vermögen bringt der Ehegatte in den landwirtschaftlichen Betrieb ein?
- Bildet eine hauptberufliche Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft den Schwerpunkt der Arbeitskraft?
- Wie ist mit Abfindung bei Scheidung, mit Trennungsunterhalt, Versorgungsausgleich oder nahehelichem Unterhalt umzugehen?

Für alle diese und weitere Fragen lassen sich im Ehevertrag individuelle Regelungen treffen. „Nicht nur zu Beginn, auch während der Ehe lässt sich ein Ehevertrag schließen oder dieser sich modifizieren, wenn sich die Lebensverhältnisse ändern“, erklärt Holme. ▶

☰ Gut zu wissen

Ehegatten sollten sich und die Familie für den Fall der Fälle mit Vollmachten absichern. Diese führen dazu, dass etwa bei einem Unfall mit anschließendem Koma das Gericht keinen fremden Betreuer einsetzt, der den landwirtschaftlichen Betrieb fortführt. Mehr zu Vollmachten und Verfügungen lesen Sie hier: <https://de.ecovis.com/medizin/vorsorgevollmacht-und-patientenverfuegungen-unterschiede/>





Die passende Steuerklasse wählen

Der angeheiratete Ehepartner kann steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Der Landwirt ist als selbstständiger Unternehmer keiner Steuerklasse zugeordnet. Ist der Angeheiratete selbst in einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs tätig, kann er die Steuerklasse III oder IV wählen. Die Steuerklasse III etwa ist günstig, will er Eltern-, Kranken- oder Arbeitslosengeld mit Berechnung vom Nettolohn geltend machen.

Die sozialversicherungsrechtliche Seite der Einheirat

Heiratet ein Landwirt, wird der angeheiratete Partner versicherungspflichtig in der landwirtschaftlichen Alterskasse. Die Alterssicherung der Landwirte ist eine

berufsständische, gesetzliche Alterssicherung für alle landwirtschaftlichen Unternehmer und Unternehmerinnen sowie deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Ehegatte im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet oder am Gewinn oder Verlust beteiligt ist. Der Beitrag zur landwirtschaftlichen Alterskasse ist für den unternehmerisch Tätigen und für dessen Ehepartner gleich hoch und beträgt seit dem 1. Januar 2025 einkommensunabhängig monatlich 312 Euro. Den Beitrag muss der Unternehmer für alle versicherungspflichtigen Personen tragen. Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist möglich bei einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit oberhalb der Minijob-Grenze, während der Kindererziehungszeit oder bei der Pflege von Angehörigen.

Arbeitet der Ehegatte im landwirtschaftlichen Betrieb in einem sozialversicherungspflichtigen, entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis mit, wird er Mitglied in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse. Sie ist die berufsständische gesetzliche Krankenkasse für alle hauptberuflich selbstständigen landwirtschaftlichen Unternehmer und deren Familienangehörige.

Die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung betragen die Hälfte des Unternehmerbeitrags und sind vom Landwirt zu tragen. Im Rahmen der Familienversicherung kann sich der Ehegatte, der aufgrund von Kindererziehung kein eigenes Einkommen erwirtschaftet, in der landwirtschaftlichen

Krankenversicherung ohne zusätzlichen Beitrag kranken- und pflegeversichern.

Die erbrechtliche Seite einer Heirat

Nur in Rheinland-Pfalz und Brandenburg gibt es eine Höfeordnung. In allen anderen Bundesländern gilt somit das gesetzliche Erbrecht. Stirbt der Landwirt ohne Testament, greift die gesetzliche Erbfolge. Gesetzliche Erben sind vorrangig die Kinder des Landwirts, neben denen der Ehegatte zu einem Viertel als gesetzlicher Erbe berufen ist.

Hatten die Ehegatten zum Zeitpunkt des Todes keinen den Güterstand modifizierenden Ehevertrag geschlossen, erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Partners um ein Viertel der Erbschaft. Dieses Viertel gilt als Zugewinnausgleich. Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe und steht ihm kein Vermächtnis zu, so hat er einen Anspruch auf den Zugewinnausgleich sowie den Pflichtteil und möglicherweise einen Pflichtteilsergänzungsanspruch.

„Ein Testament ist ratsam, um eine Erbengemeinschaft zu vermeiden. Im Testament kann der Landwirt bestimmen, wer die betriebliche Nachfolge antreten soll“, weiß Holme. Sinnvoll kann eine gegenseitige Einsetzung der Eheleute als Erben sein. Dadurch lässt sich vermeiden, dass ein minderjähriges Kind den Betrieb erbt. Denn es benötigt bis zur Volljährigkeit einen vom Familiengericht bestellten Ergänzungspfleger, der sämtliche Entscheidungen im Betrieb trifft (siehe Tipp Seite 5). ●

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?
Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche





Die FrigorTec GmbH aus Amtzell im Allgäu hat sich weltweit einen Namen mit Kältegeräten und Wärmepumpen gemacht: der GRANIFRIGOR Getreidekühler (links) und die CRANEFRIGOR Kranklimatisierung (Mitte), Geschäftsführer Ralph Kolb (rechts).

Erfolgsgeschichte: FrigorTec GmbH

Für das richtige Klima sorgen

FrigorTec bedient mit seinen Kältegeräten und Wärmepumpen Nischenmärkte auf der ganzen Welt und setzt auch in Zukunft ganz auf Expertenwissen und Ingenieurskunst.

Foto: ©FrigorTec GmbH

FrigorTec, ein Maschinenbauunternehmen aus Amtzell im Allgäu, entwickelt Kältegeräte für den weltweiten industriellen Einsatz. Sie verhindern beispielsweise in großen Getreidelagern in den Vereinigten Arabischen Emiraten den Schimmelbefall oder sorgen in Mälzereien für das richtige Klima. Sie trocknen Heu und Kräuter in höchster Qualität oder kühlen Kräne in der indischen Stahlindustrie. Aber auch in der Energiebranche hat sich FrigorTec etabliert: „Unsere Geräte sorgen beispielsweise für die richtige Kühlung in der Wasserstoffproduktion“, sagt Ralph Kolb, der das Unternehmen gemeinsam mit Tjark Misselwitz leitet.

Die beiden Geschäftsführer haben das Unternehmen 2005 aus einem Konzern herausgekauft. „Die Sparte passte nicht länger ins Konzern-Portfolio, aber wir haben an die Zukunft der Produkte geglaubt“, erzählt Kolb. Mit dieser Überzeugung sollten sie recht behalten: Das Unternehmen hat ein kräftiges Wachstum hingelegt, mehr als 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten heute in Amtzell sowie in den Tochterunternehmen in Frankreich, Singapur, Österreich, Indien und den USA.

Made in Germany für den internationalen Markt

Die eigenen Entwicklungen werden markenrechtlich geschützt. „Denn wir sind



„Mit viel Unternehmergeist und Know-how hat sich FrigorTec weltweit einen Namen gemacht.“

Bernd König

Steuerberater bei Ecovis in Ravensburg

zwar immer in der Nische unterwegs, aber leider nie allein“, sagt Kolb. Für konkurrenzfähige Preise sorgt zudem die Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen, die spezifische Teile nach FrigorTecs Vorgaben vorproduzieren. Die Fertigung der Kältegeräte erfolgt ausschließlich durch Fachkräfte bei FrigorTec selbst – made in Germany.

Bislang muss das Unternehmen nicht mit dem Fachkräftemangel kämpfen. Ecovis-Steuerberater Bernd König in Ravensburg, der das Unternehmen seit 2011 betreut, sagt: „FrigorTec bietet gute Bezahlung, hervorragende Arbeitsbedingungen, und der Standort zwischen Alpen und Bodensee lockt hoch qualifizierte Arbeitskräfte an.“

Darüber hinaus bildet das Unternehmen selbst aus, etwa Mechatroniker der Kältetechnik. Und Kolb ergänzt: „Wer will nicht einen Job haben, bei dem er als Servicetechniker auch einmal nach Panama, Dubai oder Fidschi reisen kann?“

Mit Blick auf die Wachstumsmärkte von der Agrarindustrie bis hin zur Energiebranche, die FrigorTec bedient, macht sich Kolb keine Sorgen um die Zukunft des Unternehmens. Zudem sind seine beiden Söhne ebenfalls bereits im Unternehmen: „Es wird hier in Zukunft weitergehen.“ Damit das auch so bleibt, vertraut Kolb schon seit der Gründung auf die Beratung durch Ecovis: „Ich bin wirklich angetan von der kompetenten und persönlichen Zusammenarbeit“, lobt Kolb. ●

Über die FrigorTec GmbH

Seit mehr als 60 Jahren werden in Amtzell Kältegeräte und Wärmepumpen entwickelt und seit 2005 unter dem Namen FrigorTec weltweit für verschiedene Anwendungsgebiete verkauft. Mit mehr als 80 Mitarbeitern, jeder Menge Know-how und einer starken Eigenkapitalquote blicken die Gesellschafter optimistisch in die Zukunft.

<https://www.frigortec.com>



Umsatzsteuer bei grenzüberschreitender Lieferung

Hohe Steuerforderung bei falscher Abrechnung

Verkaufen landwirtschaftliche Unternehmen Erzeugnisse ins Ausland oder kaufen sie dort Waren ein, passieren schnell Fehler bei der Fakturierung der Exporte und Bezahlung der Zukäufe – und dann drohen teils hohe Strafzahlungen.



„Wir unterstützen Sie, damit bei grenzüberschreitenden Ein- und Verkäufen alles korrekt abläuft.“

Ines Wollweber
Steuerberaterin bei Ecovis in Niesky

Im Binnenmarkt der EU gibt es einheitliche Mehrwertsteuerregelungen. Grundsätzlich soll die Umsatzsteuer immer in dem Land anfallen, in das der Betrieb die Erzeugnisse liefert. Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen Lieferungen an andere Unternehmen oder an Privatpersonen.

Lieferungen von optierenden Landwirten in die EU

Verkauft ein optierender Landwirt seine Erzeugnisse nach Europa, ist seine Lieferung dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Waren tatsächlich über die Grenze gelangen und der Abnehmer der Waren Unternehmer ist. Der muss dann in seinem Land die Steuern bezahlen. Der

verkaufende Landwirt weist in seiner Rechnung nur den Nettobetrag der Waren ohne Umsatzsteuer (USt) aus mit dem Rechnungsvermerk „steuerfrei nach § 4 Nr. 1b UStG“. „Für die Steuerbefreiung muss der Verkäufer die eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie auch die des Kunden aufnehmen. Dann ist der Abnehmer der Ware der Schuldner der anfallenden ausländischen Mehrwertsteuer“, erklärt Ecovis-Steuerberaterin Ines Wollweber in Niesky.

Erfolgt die Lieferung an Privatpersonen im Ausland, ist die Warenlieferung nicht steuerfrei. Dann muss der Lieferant die Umsatzsteuer dem ausländischen Käufer

in Rechnung stellen und an das deutsche Finanzamt abführen. „Ab bestimmten länderspezifischen Verkaufssummen gelten Sonderregelungen, also die Lieferschwel- len“, sagt Wollweber.

Sonderregeln für pauschalierende Landwirte

Für pauschalierende Landwirte gibt es keine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Warenlieferungen. Sie sind bei Lieferungen ins Ausland verpflichtet, ihre pauschalen Steuersätze von 7,8 Prozent oder 5,5 Prozent auszuweisen. Rechnen sie nur den Nettobetrag ab, verlieren sie ihre Vorsteuerentlastung. Gleichzeitig kommt der Käufer nicht um eine Erwerbsbesteuerung herum. Es erfolgt also eine Doppelbesteuerung. „Allerdings besteht für den ausländischen Käufer die Möglichkeit, sich die deutsche Umsatzsteuer auf Antrag erstatten zu lassen“, weiß Wollweber.

Zur Kontrolle der vollständigen Umsatzsteuerung von grenzüberschreitenden

Lieferungen müssen alle Landwirte bei Lieferungen ins Ausland eine „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen. In ihr sind neben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auch alle Lieferungen aufzuführen.

Kauft ein regelbesteuender Landwirt Produkte im Ausland, unterliegt der Kauf der deutschen Umsatzsteuer, die er ans Finanzamt abführen muss. Die Mehrwertsteuer kann er als Vorsteuer geltend machen. Als Nachweis für den ausländischen Lieferanten braucht der Landwirt eine eigene USt-IdNr. Gibt er dem Verkäufer diese Nummer nicht, muss der Lieferant den Einkauf steuerpflichtig abrechnen.

Warenlieferungen aus der EU nach Deutschland

Kauft ein pauschalierender Landwirt Waren im europäischen Ausland, gibt es ebenfalls Sonderregeln: die Erwerbsschwelle. Hat der Betriebsinhaber im Vorjahr Waren

von mehr als 12.500 Euro zugekauft oder überschreitet er im laufenden Jahr diese Grenze, muss er wie ein Vollunternehmer die deutsche Umsatzsteuer von 19 oder sieben Prozent auf die Einkäufe an das deutsche Finanzamt abführen. Er führt damit die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs durch, sodass der ausländische Lieferant die Umsatzsteuerbefreiung für sich in Anspruch nehmen kann.

Überschreitet der pauschalierende Landwirt dagegen die Erwerbsschwelle nicht, hat er zwei Wahlmöglichkeiten:

1. Er verzichtet auf die Anwendung der Erwerbsschwelle und versteuert den innergemeinschaftlichen Erwerb mit der deutschen Mehrwertsteuer.
2. Es bleibt bei der Besteuerung der erworbenen Waren mit der ausländischen Steuer, die der Landwirt dann an den Lieferanten überweist.

„Verzichtet der Landwirt auf die Anwendung der Erwerbsschwelle, muss er alle Auslandseinkäufe im laufenden und im folgenden Jahr so versteuern. Es ist also vorausschauend zu planen“, sagt Steuerexpertin Wollweber.

Auf einen Blick: Die Regeln für die Besteuerung von Einkäufen und Verkäufen in der EU

Umsatzsteuer bei Lieferung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse ins EU-Ausland		
	Pauschalierender Landwirt	Regelbesteuender Landwirt
Steuerpflicht in Deutschland	ja	nein
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	erforderlich	erforderlich
Steuersatz	7,8 % oder 5,5 %	–
Besondere Meldepflichten	Zusammenfassende Meldung	
Steuerpflicht im EU-Ausland für Käufer	ja	ja
Lieferung an Privatpersonen	Versteuerung im Käuferland	

Umsatzsteuer beim Kauf von Produkten im EU-Ausland durch Land- und Forstwirte		
	Pauschalierender Landwirt	Regelbesteuender Landwirt
Steuerpflicht im EU-Ausland	ja, bis Erwerbsschwelle ¹	nein
Steuerpflicht in Deutschland (7 % oder 19 %)	ja, bei Überschreiten oder Abwahl der Erwerbsschwelle ¹	ja
Vorsteuerabzug	nein	ja
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	erforderlich bei Überschreiten oder Abwahl der Erwerbsschwelle ¹	erforderlich

¹ Erwerbsschwelle: 12.500 Euro

Quelle: Ecovis

Verkauf an Privatpersonen im Ausland

Verkauft ein Landwirt Erzeugnisse an Privatpersonen im Ausland, müssen Regelbesteuere und Pauschalierer die Umsatzsteuer des Käuferlands in Rechnung stellen. Dann brauchen Landwirte auch eine Steuernummer im Ausland. Holt der ausländische Käufer die Produkte im Inland selbst ab, muss der Verkäufer die deutsche Umsatzsteuer verlangen. ●

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche





Kassensysteme

Bargeld: Der Dorn im Auge der Finanzverwaltung

Seit 2020 muss jedes neue Kassensystem durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (zTSE), geschützt sein. Seit 2022 dürfen Betriebe alte Kassen nicht mehr einsetzen, und seit Beginn des Jahres 2025 sind Kassen mit zTSE dem Finanzamt zu melden. Ziel: Bargeldgeschäfte und Schwarzgeld eindämmen.

Die Finanzverwaltung zieht die Daumenschrauben an und verlangt seit 2022 den Einsatz von Kassen mit zTSE. Sie bestehen aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle. Kassen, die nicht über eine zTSE verfügen, dürfen Anwender seit Ende 2022 nicht mehr einsetzen. „Haben Betriebe kein aufgerüstetes Kassensystem, ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit hohen Bußgeldern belegt werden kann“, sagt Anton Filser, Steuerberater bei Ecovis in Ingolstadt. Weiter: „Eine offene Ladenkasse, also die Aufzeichnung von Bareinnahmen ohne elektronische Unterstützung, ist aber unverändert zulässig.“

Kassen fristgerecht melden

Um der Finanzverwaltung eine optimale Nachprüfung zu ermöglichen, müssen Betriebe alle Kassen seit Anfang 2025 dem Finanzamt melden (siehe Kasten). Alle bereits jetzt vorhandenen und die bis zum 30. Juni 2025 noch angeschafften Kassen sind bis zum 31. Juli 2025 anzuzeigen. Wer ab Juli 2025 eine neue Registrierkasse kauft,

muss sie dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach dem Kauf melden. Gemeldete Kassen, die Unternehmen verkaufen, verschrotten oder anderweitig außer Betrieb nehmen, sind ebenfalls innerhalb eines Monats beim Finanzamt abzumelden. „Auch Kassen, die gemietet oder geleast sind, sind meldepflichtig“, weiß Filser.

Was gilt als meldepflichtiges Kassensystem?

Alle Systeme, die elektronisch Bargeldgeschäfte aufzeichnen, sind meldepflichtig. Neben klassischen Kassensystemen oder Registrierkassen – auch als Tablet- oder App-Lösung – fallen Waagen mit Registrierkassenfunktion sowie Warenwirtschaftssysteme und Hotelsoftware mit Kassenfunktion unter die Meldepflicht. Nicht meldepflichtig sind Waren- und Dienstleistungsautomaten, beispielsweise Eier- und Milchautomaten.

„Bei Betriebsprüfungen ist allerdings die Zeit vor dem Einsatz von Kassen mit TSE oft ein Streitpunkt“, sagt Filser. Allein bei formellen Fehlern drohen hohe Zuschätzungen des Fiskus und Steuernachzahlungen. Bei Altkassen, bei denen sich unter Umständen erst nach vielen Jahren des Gebrauchs nachträglich herausstellt, dass



„Denken Sie an die Fristen und melden Sie dem Finanzamt Ihre Kassen.“

Anton Filser

Steuerberater bei Ecovis in Ingolstadt

sie objektiv manipulierbar sind, darf das Finanzamt jedoch nicht ohne weitere Beweise nicht versteuerte Bareinnahmen unterstellen, so der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 28. November 2023, das der Finanzverwaltung einen Dämpfer versetzte (X R 3/22). „In der Beratungspraxis lohnt es sich, bei ausschließlich formellen Mängeln ins Detail zu gehen und die Historie der entsprechenden Kasse aufzuarbeiten und vom Finanzamt Konkretisierungen einzufordern, die eine Manipulation belegen können. Anderenfalls kann eine Vollschätzung nicht zulässig sein“, sagt Ecovis-Steuerberater Filser. ●

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche



Gut zu wissen



Wie die Anmeldung einer Kasse beim Finanzamt läuft? Das erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/elektronische-kassen-anmelden-vordrucke-endlich-ab-1-januar-2025-vorhanden/>





Grünes Kfz-Kennzeichen

Verlust der Steuerfreiheit bei Belieferung von Biogasanlagen

In welchen Fällen landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger von der Steuer befreit sind, ist immer wieder eine Streitfrage vor den Finanzgerichten. Befördert ein Landwirt Produkte zu einer von ihm selbst betriebenen Biogasanlage, muss er für das Kraftfahrzeug Steuern zahlen.

Die gute Nachricht: Für Zugmaschinen und Anhänger müssen Landwirte beispielsweise dann keine Kfz-Steuer bezahlen, wenn und solange sie die Fahrzeuge nur in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwenden. Das gilt auch, wenn sie Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe durchführen, zur Straßenreinigung im Auftrag von Kommunen oder wenn eine Beförderung etwa von Produkten in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnt oder endet. Anders sieht der Bundesfinanzhof (BFH) die Anlieferung von Getreide an eine vom Landwirt selbst betriebene Biogasanlage.

Ein Landwirtschaftsbetrieb baute Mais und Roggen an und unterhielt daneben eine Biogasanlage, aus der der produzierte Strom in



„Das grüne Kfz-Kennzeichen ist an Bedingungen geknüpft, die Sie kennen sollten.“

Daniel Eichinger
Steuerberater bei Ecovis
in Landau a. d. Isar

das Netz eingespeist wurde. Den Großteil des Roggens verkaufte der Landwirt jedoch. Die Biogasanlage selbst deckte ihren Bedarf zur Energieerzeugung durchschnittlich zu 46 Prozent mit dem selbst angebauten Getreide.

Maschineneinsatz nur für land- und forstwirtschaftlichen Betrieb

Der Landwirt hatte zwei Zwölf-Tonnen-Anhänger, die er auch für den Transport des eigenen Getreides zur Biogasanlage nutzte. Eine Befreiung der beiden Anhänger von der Kfz-Steuer lehnte das Hauptzollamt mit der Begründung ab, dass der Landwirt sie nicht ausschließlich im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet. In letzter Instanz folgte der Bundesfinanzhof der Auffassung des Hauptzollamts und versagte die beantragte Steuerbefreiung in seinem Urteil vom 18. Dezember 2024 (IV R 11/23). Grund: Die Befreiungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz sind verwendungsbezogen ausulegen und sollen Transporte der Land- und Forstwirtschaft und nicht die von gewerblichen Unternehmen begünstigen.

„Da keine spezifische kraftfahrzeugsteuerrechtliche Definition eines landwirtschaftlichen Betriebs existiert, gelten die allgemeinen Steuerregeln und die bekannte Abgrenzung eines landwirtschaftlichen Betriebs von einem Gewerbebetrieb“, sagt Daniel Eichinger, Steuerberater bei Ecovis in Landau a. d. Isar. „Erzeugt der Betreiber einer Biogasanlage Strom, den er ins

Netz einspeist, liegt keine land- oder forstwirtschaftliche, sondern eine gewerbliche Tätigkeit vor.“

Für die Steuerbefreiung ist es nicht ausschlaggebend, zu welchem Betrieb die Maschinen gehören und wie er steuerlich einzuordnen ist. Entscheidend ist laut BFH, dass der Landwirt die Anhänger zumindest teilweise dafür nutzt, den selbst erzeugten Mais und Roggen zur eigenen gewerblichen Biogasanlage zu befördern. „Anders wäre der Fall zu behandeln, wenn der Landwirt die Biogasanlage nicht selbst betreibt. Dann wäre der Transport von Mais und anderer Biomasse als Beförderung dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen, wenn sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnt“, erklärt Eichinger.

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe

www.ecovis.com/beratersuche





Keine Strafsteuer bei falscher Rechnung an Privatpersonen

Rechnet ein Unternehmer falsch ab und weist er in einer Rechnung einen zu hohen Mehrwertsteuerbetrag aus, schuldet er dem Finanzamt grundsätzlich diesen Betrag. Erst wenn er die Rechnung berichtigt, zeigt sich der Fiskus gnädig und erlässt die Steuerschuld. Bereits 2022 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass diese Strafsteuer nicht rechtmäßig ist, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens droht. Dies ist der Fall, wenn die Rechnung an einen Endverbraucher gestellt wird und ein Vorsteuerabzug aus der Rechnung nicht möglich ist. Die Finanzverwaltung hat sich nun zur Anwendung des Urteiles entschieden und sieht die Fragestellung sehr eng. Nur Rechnungen von Unternehmen, in denen der Steuerausweis zu hoch ist, kommen in den Genuss der neuen Sichtweise. Bei Scheinrechnungen, also Rechnungen über nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen oder wenn ein Nichtunternehmer eine Rechnung schreibt, bleibt es bei der Strafsteuer für den unberechtigten Steuerausweis (Urteil des EuGH vom 8. Dezember 2022, C 378/21, und BMF-Schreiben vom 27. Februar 2024).



Steuerliche Liebhaberei bei einer Alpakafarm

Fragen nach einer möglichen Liebhaberei bei Tierhaltungsbetrieben stellen sich regelmäßig bei Pferdezüchtern und Reiterhöfen. Ob sich Verluste aus einer Alpakazucht steuerlich berücksichtigen lassen, beantwortete das Finanzgericht Münster in einem Urteil vom 18. März 2022. Es kam zu dem Ergebnis, dass bei der Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht bei einer Alpakazucht unter Umständen auch eine längere Anlaufphase als die üblichen acht bis zehn Jahre in der Landwirtschaft erforderlich sei. Grund: Innerhalb des Anlaufzeitraums können unvorhergesehene Ereignisse eintreten, etwa die Ausrichtung der Zucht auf langfristige hohe Faserqualität, der Aufbau von Vertriebs- und Verarbeitungswegen oder die Erschließen eines Marktes für Alpakazüchter. Bei solchen Umständen kann im Einzelfall für die Ermittlung der Totalgewinnprognose ein Zeitraum von 30 Jahren gerechtfertigt sein. Zudem kann nicht von einem Hobbybetrieb nur aus Tierliebe ausgegangen werden, wenn die Größe des Unternehmens oder der Tierherde, die Vielfalt der ausgeübten Tätigkeiten sowie die Professionalität der Betriebsausübung dafür sprechen, dass der Betrieb Gewinne erzielen möchte (4 K 1666/17-E).



Höhe der Schenkungsteuer bei niedrig verzinsten Darlehen

Geht es um hohe Beträge oder sind die Freibeträge für Schenkungen zwischen Angehörigen verbraucht, bietet es sich an, die drohende Schenkungsteuer durch Darlehensvereinbarungen zu vermeiden. Mit einer entsprechenden Rückzahlungsverpflichtung scheidet eine Bereicherung der begünstigten Angehörigen aus. Dennoch kann sich die Schenkungsteuerfrage stellen. Der reine Zinsvorteil aus einer günstigen Darlehensgewährung unterliegt ebenfalls der Schenkungsteuer. Ist ein Darlehen zu niedrig oder gar nicht verzinst, gibt es Stress mit dem Finanzamt. Es nimmt den im Bewertungsgesetz vorgegebenen Zinssatz von 5,5 Prozent an. Wie die Schenkungsteuer richtig zu berechnen ist, hat der Bundesfinanzhof am 31. Juli 2024 festgelegt. Danach ist zunächst die Gewährung eines nicht marktüblich verzinsten Darlehens eine gemischte Schenkung. Bei der Bemessung des Zinsvorteils darf das Finanzamt aber den gesetzlich normierten Zinssatz von 5,5 Prozent nicht verwenden, wenn ein niedrigerer marktüblicher Wert für vergleichbare Darlehen feststeht (II R 20/22).

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert (Steuerberater), Viktoria Mayer (Kompetenzzentrum Landwirtschaft), Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©Albina, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis

ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>

